Tarif



Vergütungssätze WR-S 2

Für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2016 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssatz (ID 649)

je Patientenzimmer

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
4,05	1,11	0,41

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 2 gilt für die Musiknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 2 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de